

SVP Wil
Frau Ursula Egli
Feldhof 415
9512 Rossrüti

Wil, 27. Juli 2021 cf

Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (Art. 21 StrG)

Nr. 2021/118

Sehr geehrte Frau Egli

Ihr Gesuch vom 26. Juli 2021 können wir wie folgt bewilligen:

Art der Veranstaltung

Standaktion SVP – 1. August Weggen verteilen

Zeitpunkt

Samstag, 31. Juli 2021, 09.00 bis 19.00 Uhr

Standort (vgl. Situationsplan)

Obere Bahnhofstrasse 35, gegenüber Tchibo

Bewilligungs-/Benützungsgebühr gemäss Ziff. 50.24.09 kant. Gebührentarif

Bewilligungsgebühr: Fr. 30.—

Benützungsgebühr: Fr. 20.—

Die Gebühren über Fr. 50.— werden aufgrund der Ausübung politischer Rechte erlassen.

Bedingungen

1. Seitens der Behörden wird jede Haftung für Unfälle, Schäden oder Ansprüche, die mit der Durchführung dieser Veranstaltung in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt. Die Veranstalterin ist für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftbar. Im Weiteren haftet die Veranstalterin insbesondere auch für Diebstähle von Gegenständen, welche von der Stadt Wil gemietet oder zur Verfügung gestellt wurden.
2. Die Strassen müssen so freigehalten werden, dass die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Minimalbreite 3,5 m, Durchfahrtshöhe 4,0 m) **jederzeit** möglich ist. Die Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich sein.
3. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Standort wieder sauber verlassen wird. Umherliegendes Informationsmaterial ist einzusammeln und zu entsorgen.

4. Der Fussgängerverkehr darf in keiner Weise behindert oder gestört werden.
5. Die Bewilligung ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Ersatzvornahme

Kommt die Bewilligungsnehmerin ihrer Reinigungspflicht trotz Aufforderung nicht oder nur in ungenügendem Masse nach, so kann durch das Departement Bau, Umwelt und Verkehr die Ersatzvornahme gemäss Art. 19 Strassengesetz (sGS 732.1) angeordnet und vollzogen werden. Die Bewilligungsnehmerin hat die daraus entstehenden mittelbaren- und unmittelbaren Kosten und Mehrkosten zu tragen. Die straf- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen bleiben vorbehalten.

Strafmassnahmen

Nichtbefolgen der Bewilligungsaufgaben zieht Strafeinleitung nach Art. 292 StGB nach sich; diese Bestimmung lautet: „*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft*“.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Das Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen zieht nebst der Einleitung strafrechtlicher auch die Einleitung verwaltungsrechtlicher Massnahmen mit sich, welche bis hin zum Entzug der Bewilligung oder weiteren Massnahmen führen kann.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Reglements über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden unterer Instanzen vom 12. Mai 2016 sowie Art. 47 Abs. 1 VRP innert 14 Tagen ab ihrer Eröffnung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen, Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten. Er ist zu unterzeichnen (Art. 48 Abs. 1 VRP).

Freundliche Grüsse

Stadt Wil



Carmen Fauser
Sachbearbeiterin Gewerbe und Markt

Kopie

Stadtpolizei Wil, Bronschhoferstrasse 69, Wil (juerg.ruetschi@kapo.sg.ch)

Werkhof der Stadt Wil, Speerstrasse 12, Wil (werkhof@stadtwil.ch)

Situationsplan

